

1. Allgemeine Bedingungen: Die Verkäufe, Lieferungen und solche Dienstleistungen, die in einem direkten Zusammenhang mit solchen Lieferungen stehen und nicht auf einer fortlaufenden oder turnusmäßigen Basis erfolgen, der Smith Meter GmbH/ F.A. Sening GmbH und weiterer deutschem Recht unterstehende Gesellschaften der TechnipFMC Gruppe (im Weiteren „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Sie erlangen ihre Wirksamkeit mit der Bestätigung des Auftrages oder Vertrags (der „Auftrag“). Der Einbeziehung irgendwelcher abweichender Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit dieser nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten auch für alle Folgegeschäfte zwischen Verkäufer und Besteller, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden, dies gilt insbesondere auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

2. Angebot: Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich erwähnt ist. Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung der Ware des Verkäufers bleiben vorbehalten. Kostenanschläge, Zeichnungen und alle sonstigen Angebotsunterlagen bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein diesem zu. Sie dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

3. Auftrag: Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers über den ihm vom Besteller erteilten Auftrag zustande. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt beim Verkäufer mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Das Einverständnis zur Speicherung der dazu notwendigen Daten ist mit Zustandekommen des Auftrags gegeben.

4. Preise: Die in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Verkäufers angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Sollten in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung Kostenerhöhungen durch Material-, Lohn und Abgabesteigerungen eintreten, so ist der Verkäufer zu einer entsprechenden Preisangleichung berechtigt. Bei Preiserhöhungen über 5 % steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu, allerdings erst nach einer schriftlichen Vorankündigung mit mindestens 5 Tagen Frist vor dem Rücktritt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien ernsthaft nach einer anderweitigen Lösung zu suchen, die eine Erhöhung von mehr als 5 % und damit auch einen Rücktritt verhindert. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Lieferung/Liefertermine

5.1. Lieferfristen werden ab dem Zugang der Auftragsbestätigung des Verkäufers berechnet. Soweit in der Auftragsbestätigung weder ein Datum noch eine Frist für Lieferungen und Leistungen bestimmt ist, beginnt eine Frist an dem Tage, an dem eine Vereinbarung über eine solche schriftlich beim Verkäufer vorliegt. Die Einhaltung der Frist bzw. des Datums setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Genehmigung der Pläne und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so gilt die Frist als angemessen verlängert. Werden nachträglich Änderungen zum Auftrag vereinbart, ist die Frist bzw. das Datum neu zu vereinbaren. Alle Lieferfristen und -daten beruhen auf gewissenhaften Schätzungen des Verkäufers und konstituieren kein Fixgeschäft, sofern abweichendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ein Lieferverzug kann frühestens eintreten, wenn der Besteller dem Verkäufer nach Ablauf der ggf. verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens 7 Tagen ab Zugang der Nachfristsetzung setzt und der Verkäufer diese schuldhaft verstreichen lässt. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Hindernissen, wie z. B. Aufruhr, Krieg, Terrorakt, Transportbeschränkungen, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Embargo oder Liefersperre seitens des Herstellers, tritt Lieferverzug nicht ein.

5.2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet, in welchem Fall die Haftung des Verkäufers auf 0,1 % des Auftragswerts pro Verzugstag und insgesamt auf 5 % des Auftragswerts als voraussehbaren gewöhnlichen Schaden beschränkt ist. Sofern der Verzug auf einem groben Verschulden des Verkäufers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten beruht, ist die Haftung des Verkäufers für eine verspätete Lieferung nicht beschränkt.

5.3. Lieferungen erfolgen FCA Produktionsstätte, sofern keine anderweitigen Lieferbedingungen im Auftrag vereinbart wurden. Ohne bestimmte Weisungen für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung, bewirkt. Die Versicherung der Sendungen besorgt der Verkäufer auf Rechnung des Bestellers zu Selbstkosten, sofern dies im Auftrag vereinbart wurde. Eine Versicherungspflicht seitens des Verkäufers besteht nicht.

6. Zahlungsbedingungen: Wenn keine anderen Zahlungsbedingungen im Auftrag vereinbart wurden, sind alle Lieferungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle oder Bankkonto des Verkäufers zu bezahlen. Die Zahlungen gelten als an dem Tag geleistet, an dem der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt und es gelten hierfür die vorerwähnten Zahlungsbedingungen. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund fehlender räumlicher bzw. technischer Voraussetzungen beim Besteller verzögert, so erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft des Verkäufers. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung in Höhe der ihm berechneten Bankzinsen plus Mehrwertsteuer, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem EZB-Basiszinssatz, zuzüglich der darauf entfallenen Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer, unbeschadet anderer Rechte, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller mit Ausnahme etwaiger Mängelbeseitigung bis zur Heilung des Verzuges aufschieben oder vom Vertrag unter Berechnung seiner Kosten zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In einem solchen Fall werden alle dem Verkäufer gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Aufträgen, sofort fällig und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit evtl. hereingenommener Wechsel. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Auftrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers oder eines Akzeptanten bis zur Fälligkeit einer Zahlung oder während der Laufzeit eines Wechsels oder erhält der Verkäufer über den Besteller oder Akzeptanten eine ungünstige Auskunft, kann der Verkäufer sofortige Zahlung verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt: Die Ware wird unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlichen Forderungen aus dem Auftrag Eigentum des Verkäufers. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Der Besteller tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Lieferung von Vorbehaltswaren gegen seine Abnehmer erwachsen, ab. Dies gilt auch für die Saldoforderungen aus einem Kontokorrent, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer ein solches vereinbart hat. Der Verkäufer nimmt die vorangehenden Abtretungen an. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Der Besteller hat den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte die Vorbehaltsware oder an diesen abgetretene Forderungen pfänden oder in sonstiger Weise darauf zugreifen. Bei Verstoß gegen die

Benachrichtigungspflicht ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort geltend zu machen. Soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann der Verkäufer in diesem Fall nach seiner Wahl sowohl sofort als auch Zug um Zug gegen Bezahlung liefern. Der Besteller hat selbst sofort alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe und Ansprüche erforderlich sind. Im übrigen hat er den Verkäufer bei der Wahrnehmung seiner Rechte in jeder Weise zu unterstützen. Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Verkäufer vor (Besitzmittlungsverhältnis). Der Verkäufer erwirbt Eigentumsrechte in Höhe des bei Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Marktwertes der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verkäufer, soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, ist der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Vorbehaltsware nach seiner Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben. Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, liegt in einer Rücknahme jedoch kein Rücktritt vom Auftrag, sie erfolgt vielmehr lediglich zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers. Der Besteller bleibt weiterhin zur Erfüllung des Auftrages verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Besteller. Der Besteller hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Für den Fall, dass die gelieferten Waren aus Deutschland in ein anderes Land verbracht werden, verbleibt das Eigentum hieran und an allen Anbauten, Ersatzlieferungen, Austauschlieferungen und Zubehör in dem Maße und auf die Art und Weise wie nach dem dann hierfür geltenden Recht zulässig beim Verkäufer bzw. für diesen gesichert. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers alle Finanzierungserklärungen und andere Dokumente auszufertigen und alle notwendigen oder wünschenswerten Schritte zu unternehmen, um das Sicherungsrecht des Verkäufers abzusichern.

8. Gewährleistung/Garantie

8.1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang gemäß der vereinbarten INCOTERMS liegenden Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Ware, schriftlich mitzuteilen. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Erhalt der Ware (Gefahrenübergang), mitzuteilen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Stellt das Handelsgeschäft ein solches unter Kaufleuten dar, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Die Geltendmachung auch von berechtigten Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistungs- respektive der Garantiefrist im Übrigen.

8.2. Für bei Gefahrübergang bestehende Mängel beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang. Darüber hinaus leistet der Verkäufer für 18 Monate ab Gefahrübergang bzw. 12 Monate ab Inbetriebnahme Gewähr für einwandfreie Arbeiten der vom Verkäufer gelieferten Geräte in Bezug auf Material und Verarbeitung, wobei der zuerst eintretende Zeitpunkt maßgebend ist. Für Ersatzteile sowie für Reparaturen und Ersatzlieferungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist erfolgen, gewährt der Verkäufer 6 Monate Garantie. Natürlicher Verschleiß bleibt von der Haftung ausgeschlossen. Jegliche Garantie ist ausgeschlossen, soweit der Besteller oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der Ware vornimmt oder die Ware unsachgemäß behandelt oder sie schädlichen Einflüssen aussetzt. Von der Garantie ausgenommen sind nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme abnutzbare Teile, wie Gummi, Sicherungen, Batterien usw.. Sowohl die Gewährleistung als auch die

Garantie beschränkt sich nach Wahl des Verkäufers auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Teile oder Geräte. Die ausgebauten und ersetzten Teile werden Eigentum des Verkäufers. Nur wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, hat der Besteller das Recht zur Wandlung oder Minderung. Für Geräte, die von Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die vorgenannte Garantie auf den Umfang der Garantiebedingungen der Herstellerfirmen. Des Weiteren sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen, welche auf Ersatz von weitergehenden Schäden, nämlich solchen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und die etwa Dritten entstehen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels zwingend gehaftet wird.

9. Schadenersatzansprüche: Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer sowie seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung), insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haftet. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, sowie aus der anderweitigen Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer, seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Lieferung der Waren, soweit nicht zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts entgegenstehen.

10. Schutzrechte

10.1 Verkäufer behält sich das Eigentum an patentierten und nicht-patentierten Geistigen Eigentumsrechten – Intellectual Property Rights – (wie unten definiert) vor, die (i) vor und/oder außerhalb des Auftrags entwickelt wurden, (ii) aus oder im Zusammenhang mit der Verbesserung oder Erweiterung seiner Intellectual Property Rights (wie unten definiert) entstehen, (iii) auf Grundlage von Informationen oder den Waren, die aufgrund des Auftrags vom Verkäufer an den Besteller geliefert wurden, entwickelt werden.

10.2 Der Verkäufer erteilt hiermit dem Besteller eine unwiderrufliche, weltweite, nicht-exklusive Lizenz an den Intellectual Property Rights des Verkäufers, soweit eine solche für die Ausübung der Rechte des Bestellers aus dem Auftrag notwendig ist. Diese Lizenz ist ausdrücklich auf den Betrieb und die Instandhaltung der Waren begrenzt und gilt nicht für die Reproduktion der vom Verkäufer gemäß des Auftrags an den Besteller gelieferten Waren.

10.3 Besteller behält das Eigentum an seiner patentierten oder nicht-patentierten Intellectual Property Rights, die (i) vor oder außerhalb des Auftrags entwickelt wurden, (ii) aus oder im Zusammenhang mit der Verbesserung oder Erweiterung seiner Intellectual Property Rights entstehen, (iii) auf Grundlage von Informationen des Bestellers entwickelt wurde. Besteller erwirbt das Eigentum an den Waren, die aufgrund des Auftrags geliefert werden, gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen.

10.4 Besteller erteilt hiermit eine unwiderrufliche, weltweite, nicht-exklusive Lizenz für die Nutzung von Intellectual Property Rights des Bestellers, beschränkt auf die Durchführung des Auftrags.

10.5 Besteller erhält kein Eigentum oder Rechte an den Intellectual Property Rights an von Verkäufer zur Verfügung gestellter Software oder Computer Programmen, oder am Know-How, das für die Herstellung der Waren für Besteller genutzt wird oder irgendwelchen Verbesserungen solchen Know-Hows.

10.6 Im Sinne dieses Paragraphen bedeutet „Intellectual Property“ (Geistiges Eigentum) alle Erfindungen und Entdeckungen, patentierbar oder nicht, Patente, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Dienstleistungsmarken, Handels- oder Geschäftsnamen, Urheberrechte und andere dem Autoren zustehende Rechte (einschließlich der Rechte

an Computer Programmen, sowohl in- als auch ausländisch), Urheberpersönlichkeitsrechte und künstlerische Rechte, Designrechte, Domainnamen, Know-How, Methodologie, Prozesse, Technologien, Algorithmen, Development Tools, Rechte an Datenbanken und Halbleitertopographie einer Partei, unabhängig davon ob irgendwelche hiervon registriert sind oder nicht, und alle Rechte und andere Schutzarten ähnlicher Art in jedem Land.

„Intellectual Property Rights“ (Geistige Eigentums Rechte) bedeutet alle möglichen Rechte einer Partei an deren Intellectual Property.

11. Schutzrechtsverletzung: Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch nach diesem Auftrag vom Verkäufer gelieferter Ware in Anspruch genommen werden, so haftet der Verkäufer ihm gegenüber für die gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgestellten Schadenersatzansprüche sowie Gerichts- und Anwaltskosten nur und ausschließlich bei den folgenden Voraussetzungen: Hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme ist ausschließlich der Verkäufer verfügungsberechtigt. Der Besteller benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten und stellt ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die Haftung entfällt, wenn sich die Verletzung durch Änderung von Auftragsgegenständen, durch Kombination von Vertragsgegenständen mit Zusätzen oder durch Verwendung von Auftragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls die Auftragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen. Die Haftung entfällt ferner für Verletzungsverhandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwart worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht des Verkäufers die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann der Verkäufer auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, die Auftragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist, oder dem Besteller unter Rücknahme des Auftragsgegenstandes dessen Wert unter Berücksichtigung der beim Verkäufer üblichen Abschreibung erstatten.

12. Vertraulichkeit: Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie vertrauliche eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht, soweit eine Vertragspartei die Unterlagen oder Kenntnisse bei Offenlegung gegenüber der anderen Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat. Jeder Vertragspartner ist nach dem Ende der Geschäftsbeziehung verpflichtet vom anderen Vertragspartner überlassene Unterlagen, inklusive aller gefertigten Kopien, Zusammenfassungen o.ä., auf dessen Verlangen an diesen zurückzugeben, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung des Waren benötigt werden.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

13. Rücktritt/Pauschalisierter Schadenersatz: Kommt der Besteller mit der Stellung einer Sicherheit oder Zahlung oder Teilzahlung in Rückstand und liegen die Voraussetzungen des § 323 BGB vor, so ist der Verkäufer berechtigt pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 35 % der Bruttoauftragssumme geltend machen, wobei dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen bleibt. Bei Rücksendungen, die auf fehlerhafte Bestellung zurückzuführen sind, behält sich der Verkäufer das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr bis zu 20 % vom Rechnungswert zu erheben.

14. Rückgabe: Eine Rücksendung von Waren oder Ersatzteilen darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung und Aufgabe der Versandinstruktionen durch den Verkäufer erfolgen. Für Waren, die zur

Gutschrift zurückgesandt werden, erhebt der Verkäufer die anfallenden Kosten der Wiedereinlagerung. Darüber hinaus trägt der Besteller alle Kosten bezüglich des Transports, der Erhaltung, der Instandhaltung, der Versicherung und Überholung in diesem Zusammenhang.

15. Fertigungsstandards: Der Verkäufer bestätigt, dass die gelieferten Produkte gemäß den Normen, Richtlinien und Vorschriften Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft hergestellt werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart war. Sofern die zu liefernden Produkte anderen Normen und Vorschriften als den oben aufgeführten entsprechen müssen, ist der Besteller verpflichtet, den Verkäufer davon in seinem Auftrag detailliert in Kenntnis zu setzen. Sofern nicht anders im Angebot vermerkt, wird der Verkäufer keine Spezifikationen, Standards, Richtlinien und gesetzliche Vorschriften berücksichtigen, die nicht mit der Anfrage oder auf anderem Wege zur Kenntnis gegeben worden sind.

16. Compliance

16.1 Exportkontrollen

"SANKTIONSBEHÖRDE" bedeutet jede Regierungs- oder Regulierungsbehörde, Behörde, Institution, Agentur oder Gericht, die HANDELSKONTROLLGESETZE verkündet oder verwaltet und die Gerichtsbarkeit über den Auftrag hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die oben genannten Regierungs- und Regulierungsbehörden (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des U. S. Department of Treasury Office of Foreign Assets Control, U.S. Department of State und U.S. Department of Commerce), (iii) der Europäischen Union, (iv) Frankreichs oder (v) des Vereinigten Königreichs.

"HANDELSKONTROLLGESETZE" bedeutet alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder -richtlinien, die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Import, Export, Reexport, Transfer oder Umladung von Gütern, Dienstleistungen, Technologie oder Software; (ii) die Finanzierung von, Investitionen in oder direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Einrichtungen, einschließlich aller zukünftigen Änderungen dieser Bestimmungen; oder (iii) alle anderen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Richtlinien, die von einer SANKTIONSBEHÖRDE am oder nach dem Datum dieses Beschlusses in Kraft gesetzt werden.

- A. Dem Käufer ist bekannt, dass die vom Verkäufer erhaltenen Produkte und/oder Dienstleistungen den HANDELSKONTROLLGESETZEN unterliegen können. Der Käufer und seine jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren und Mitarbeiter, die an der Bestellung beteiligt sind, müssen alle anwendbaren HANDELSKONTROLLGESETZE einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, alle anwendbaren Beschlüsse, Gesetze oder Vorschriften, die von einer SANKTIONSBEHÖRDE angenommen, aufrechterhalten oder durchgesetzt werden.
- B. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Bestellung nach bestem Wissen und Gewissen (i) weder er selbst noch einer seiner Direktoren oder leitenden Angestellten auf einer Liste von Zielpersonen, gesperrten Parteien oder Personen aufgeführt sind, die dem Einfrieren von Vermögenswerten oder anderen Beschränkungen unterliegen, die im Rahmen der anwendbaren HANDELSKONTROLLGESETZE eingeführt wurden (im Folgenden als "Zielperson" bezeichnet), und (ii) er weder direkt noch indirekt zu fünfzig (50) Prozent oder mehr insgesamt oder einzeln im Besitz einer Zielperson ist oder anderweitig von einer Zielperson kontrolliert wird.
- C. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er eine Zielperson wird oder sich direkt oder indirekt zu fünfzig (50) Prozent oder mehr, insgesamt oder einzeln, im Besitz einer solchen befindet oder anderweitig von einer Zielperson kontrolliert wird.

- D. Wenn, infolge (i) von nach dem Datum der Bestellung erlassenen HANDELSKONTROLLGESETZEN; (ii) der Tatsache, dass der Käufer zur Zielperson wird oder direkt oder indirekt zu fünfzig (50) Prozent oder mehr, insgesamt oder einzeln, im Besitz einer Zielperson ist, oder anderweitig von einer Zielperson kontrolliert wird; (iii) dass die Lieferung von Produkten, Dienstleistungen, Materialien, Teilen, Ausrüstungsgegenständen, Technologie, technischen Daten oder Software, die gemäß der Bestellung bereitgestellt werden, gemäß den HANDELSKONTROLLGESETZEN eingeschränkt oder verboten wird, oder (iv) eine erforderliche Exportlizenz oder -genehmigung einer HANDELSBEHÖRDE nicht erteilt wird, die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Bestellung durch den Verkäufer rechtswidrig oder undurchführbar wird, hat der Verkäufer den Käufer so bald wie möglich schriftlich über seine Unfähigkeit, diese Verpflichtungen zu erfüllen, zu informieren. Sobald eine solche Mitteilung beim Käufer eingegangen ist, ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung aus dem Auftrag sofort auszusetzen, bis der Verkäufer diese Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, oder den Auftrag ab dem in der genannten schriftlichen Mitteilung angegebenen Datum einseitig zu kündigen.
- E. Jede Verzögerung oder Nichterfüllung oder Kündigung des Auftrags durch den Verkäufer aufgrund der in Absatz (D) oben genannten Umstände stellt keinen Vertragsverstoß des Verkäufers dar, und der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Kosten, Ausgaben oder Schäden, die mit einer solchen Verzögerung oder Nichterfüllung oder Kündigung des Auftrags verbunden sind.
- F. Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung gemäß Absatz (D) oben hat der Verkäufer Anspruch auf Zahlung gemäß Artikel 6 der Bedingungen und auf alle angemessenen damit verbundenen Kosten, die dem Verkäufer notwendigerweise im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Beendigung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle angemessenen Kosten, die mit der Aussetzung oder Beendigung eines Unterauftrags verbunden sind, der für Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag erteilt oder eingegangen wurde.
- G. Falls dies erforderlich ist, um eine Sanktionsbehörde in die Lage zu versetzen, Konformitätsprüfungen im Zusammenhang mit den HANDELSKONTROLLGESETZEN durchzuführen oder eine in den anwendbaren HANDELSKONTROLLGESETZEN festgelegte Genehmigung zu erteilen, hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen des Verkäufers in angemessener Weise unverzüglich alle Informationen in Bezug auf die besondere Verwendung der im Rahmen des Auftrags gelieferten Produkte, Dienstleistungen, Materialien, Teile, Ausrüstung, Technologie, technischen Daten oder Software zur Verfügung zu stellen.
- H. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass:
- er der Endempfänger von Produkten, Dienstleistungen oder anderen Artikeln ist, die er im Rahmen des Auftrags erhalten hat, oder, falls der Käufer nicht der Endempfänger ist, der Käufer den Verkäufer vor Abschluss des Auftrags mit dem Verkäufer über den jeweiligen Endempfänger informieren wird. Nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung kann der Verkäufer den Auftrag ablehnen, wenn die beabsichtigte Lieferung des Käufers an den Endempfänger gemäß den HANDELSKONTROLLGESETZEN oder internen Richtlinien des Verkäufers verboten wäre;
 - die Produkte, Dienstleistungen oder andere Gegenstände, die im Rahmen des Auftrages erhalten werden, nur für zivile Zwecke bestimmt sind und nicht verwendet werden für (a) den Entwurf, die Entwicklung, die Produktion, die Lagerung oder den Einsatz chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen oder für Raketen, die solche Waffen transportieren können, oder für die Verwendung in nicht überwachten Aktivitäten des nuklearen Brennstoffkreislaufs oder (b) den Entwurf, die Entwicklung, die Produktion oder den Einsatz von Raketensystemen (z.B. ballistischen Raketensystemen, Raumfahrt-Trägerraketen, Höhenforschungsraketen) oder unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Marschflugkörpersysteme, Zieldrohnen, Aufklärungsdrohnen); und
- er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder direkt noch indirekt Produkte, Dienstleistungen oder andere vom Verkäufer erhaltene Gegenstände verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übertragen oder anderweitig übertragen wird an (i) Länder oder Regionen, die umfassenden Sanktionen unterliegen (d.h. Kuba, Krim-Region der Ukraine, Iran, Nordkorea und Syrien), (ii) Zielpersonen oder (iii) beschränkte arktische Offshore-, Tiefsee- oder Schieferprojekte (wie unter den relevanten HANDELSKONTROLLGESETZEN definiert).
- I. Jede Verletzung der Handelskontrollverpflichtung dieses Artikels 16.1 durch den Käufer stellt eine wesentliche Verletzung dieser Verkaufsbedingungen dar.

16.2 Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Der Besteller hat die in den einschlägigen internationalen und regionalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung verankerten Grundsätze einzuhalten und die für die Aktivitäten im Rahmen des Auftrags geltenden Antikorruptionsgesetze sowie alle anderen Antikorruptionsgesetze einzuhalten, die ansonsten für die Parteien oder deren oberste Muttergesellschaften gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Foreign Corrupt Practices Act von 1977 in der jeweils geltenden Fassung (USA) und den Bribery Act 2010 (UK).

Der Besteller sichert in Bezug auf den Auftrag und die Angelegenheiten, die Gegenstand des Auftrags sind, zu, dass weder er oder irgendwelche seiner Konzerngesellschaften noch seiner Kenntnis nach jemand in seinem oder deren Namen eine Zahlung, ein Geschenk gemacht oder einen Vorteil gewährt hat, noch ein solches angeboten hat oder anbieten wird, sei es direkt oder durch einen Dritten, an oder für die Verwendung durch eine Person, Organisation oder Gesellschaft, einschließlich irgendwelche Angestellte, Berater oder Vertreter des Verkäuferkonzerns oder deren Angehörige, soweit solche Zahlungen, Geschenke, Versprechen oder Vorteile für einen der folgenden Zwecke erfolgen würden:

- Sicherstellung eines unzulässigen Vorteils, einschließlich durch Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen dieser Person, Organisation oder Gesellschaft;
- Veranlassung einer Handlung eines Beamten, eine Handlung zu tun oder zu unterlassen, die gegen seine gesetzlichen Pflichten verstößt; einschließlich der Veranlassung eines solchen Beamten, seinen Einfluss zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung einer Abteilung, Behörde oder Einrichtung einer Regierung oder eines öffentlichen Unternehmens zu beeinflussen.

Der Besteller erklärt sich mit der schriftlichen Offenlegung seiner Identität und der Beträge, die er im Rahmen des Auftrags gezahlt hat oder zu zahlen hat, durch den Verkäufer einverstanden (sofern dies nach geltendem Recht, Verordnung oder Gerichtsbeschluss erforderlich oder angeordnet ist).

Bei einem Verstoß gegen die in diesem Artikel enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen ist der Auftrag von Anfang an ungültig, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, und die Bestimmungen von Artikel 13 über die Entschädigung des Bestellers finden keine Anwendung. Der Besteller wird den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen freistellen, verteidigen sowie frei- und schadlos halten, die sich aus einem solchen Verstoß oder der Beendigung des Auftrags oder aus Beidem ergeben oder damit zusammenhängen.

Ungeachtet der Kündigung oder des Ablaufs der Gültigkeit des Auftrags bleibt dieser Artikel so lange gültig, wie dies nach geltendem Recht zulässig ist.

16.3 Datenschutz

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Allgemeine Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 ("DSGVO"), wie gesetzlich vorgeschrieben.

In dem Umfang, in dem Verkäufer und Käufer die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getrennt festlegen, handeln sie jeweils als Verantwortliche für die von ihnen verarbeiteten

personenbezogenen Daten und halten jeweils die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften ein. Gegebenenfalls schließen Verkäufer und Käufer eine Vereinbarung über die Datenübermittlung von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter auf der Grundlage der von der EU-Kommission herausgegebenen Standardvertragsklauseln (oder solch anderer Klauseln oder Vereinbarungen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Europäischen Kommission verabschiedet werden).

Handelt eine Partei als Datenbearbeiter im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze, so schließen die Parteien einen Datenbearbeitungsvertrag (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 28 DSGVO) oder ein gleichwertiges Abkommen ab, um die Rechtskonformität der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Falls die empfangende Partei während der Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten an Dritte weitergeben muss, hat die empfangende Partei im Wesentlichen identische Datenverarbeitungsverträge nach Maßgabe und im Umfang dieser Klausel abzuschließen. Nach Abschluss des Auftrags wird die empfangende Partei auf schriftliche Verlangen der offenlegenden Partei (soweit dieses Verlangen angemessen ist) alle erhaltenen personenbezogenen Daten sowie die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die offenlegende Partei zurückgeben und alle Kopien davon löschen, mit Ausnahme einer Datenspeicherung aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Während der Ausführung des Auftrags und einer eventuellen zusätzlichen Aufbewahrungsfrist ist die empfangende Partei verpflichtet: (i) personenbezogene Daten der weitergebenden Partei durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen geschützt halten und (ii) den Zugang auf geschultes Personal zu beschränken, das eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung abgegeben hat. Die empfangende Partei darf keine personenbezogenen Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder außerhalb desselben übertragen oder verarbeiten, ohne sich vorher zu vergewissern, dass ein (Unter-)Auftragnehmer die Standardvertragsklauseln (oder solch andere Klausel oder Vereinbarung, die von Zeit zu Zeit von der Europäischen Kommission verabschiedet werden) eingehält und diese einhält. Alle in diesem Artikel dargelegten Verpflichtungen gelten auch nach Abschluss oder Beendigung des Auftrags.

17. Abtretung: Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

18. Anwendbares Recht: Jede Vertragsbeziehung, der diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, unterliegt deutschem materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) kommt nicht zur Anwendung.

19. Streitbeilegung: Die Parteien verpflichten sich, vor Anrufung eines Gerichts den ernsthaften Versuch zu unternehmen, zwischen ihnen bestehende Konflikte einvernehmlich beizulegen. Soweit dieser Versuch scheitert ist der ausschließliche Gerichtsstand für Streitgegenstände aus Vertragsverhältnissen, denen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, oder im Zusammenhang mit solchen Vertragsverhältnissen Hamburg, sofern der Besteller Kaufmann i.S.d. HGB ist. Alternativ hat der Verkäufer, bis zu einer endgültigen Entscheidung eines Gerichts, das Recht, jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, dem diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. In diesem Fall wird die Streitigkeit nach der zum Zeitpunkt des Entstehens der Streitigkeit geltenden Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Das Schiedsverfahren findet in Hamburg gemäß dem auf den Auftrag anwendbaren Recht statt, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

Das Schiedsgericht ist nicht befugt, als "amiable compositeur" zu handeln. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend.

20. Sprache: Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen bestehen einheitlich aus einer englischen und einer deutschen Fassung. Unterschiede im Regelungsgehalt sind nicht beabsichtigt. Sollten sich tatsächliche oder wahrgenommene Unterschiede ergeben, so besteht ein Vorrang der deutschen Fassung.

21. Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue wirksame ersetzt, die demselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.